

Zum Schaden der Patienten

Schweizer Zahnärzte pfeifen auf Bewilligungsentzug.

BERN – Ohne Berufsausübungsbewilligung keine Behandlung von Patienten. Die Vorgaben sind eigentlich unmissverständlich. Eigentlich. Natürlich gibt es Schlupflöcher – und nicht wenige Schweizer Zahnärzte machen sich diese zunutze.

Ist nach Ansicht der Gesundheitsdirektion eines Kantons beispielsweise die Sicherheit der Patienten in Gefahr, wird dem behandelnden Zahnarzt die Bewilligung entzogen. Derzeit sollen von 11'500 im Medizinalberuferegister des Bundes MedReg erfassten Zahnärzten 44 keine Erlaubnis besitzen. Nach Angaben von srf.ch halten sich jedoch nicht alle an das Verbot – neun Zahnärzte haben Wege gefunden, unter dem Radar weiterzupraktizieren.

Eine beliebte Strategie soll das Praktizieren im benachbarten Ausland, z.B. in Deutschland, sein. Für diejenigen, die sich bereits im Vorfeld dort ein zweites Standbein aufgebaut hatten, ist das relativ unpro-

blematisch. Aber auch der Wechsel des Kantons scheint bei einigen zu klappen. Vermutlich, weil der Bewilligungsentzug auf kantonaler Ebene stattfindet.

Schlupflöcher eliminieren

Um solche Schlupflöcher zukünftig zu schliessen, schlägt die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO die Einführung einer Art Alarmsystem vor. Aus den Reihen der Gesundheitsdirektion wird hingegen ein drastischeres Vorgehen, der Bewilligungsentzug auf Landesebene, gefordert.

Angaben über Zahnärzte der Schweiz und deren Bewilligungsstatus beinhaltet das Medizinalberuferegister MedReg. Allerdings befindet sich dieses mit dem revidierten Medizinalberufegesetz seit 1. Januar 2018 noch im Aufbau. Bis Ende 2019 soll das Register vollständig sein. [DI](#)

Quelle: ZWP online

ANZEIGE

Zahnärztliche Radiologie & Strahlenschutzfortbildung
(Gemäss den neuen Verordnungen des BAG)
Zürich HB – Bern – St. Gallen
Basel – Olten – Zürich-Airport

fortbildung ROSENBERG
MediaAccess AG

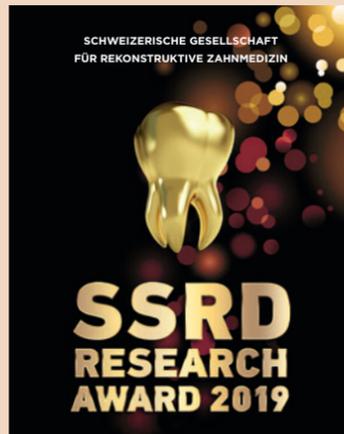
Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich/divers)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

SSRD Awards 2019 für Forschung und Zahntechnik

Abstracts und Präsentationen können noch bis zum 1. Oktober eingereicht werden.

ZÜRICH – Anlässlich der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Rekonstruktive Zahnmedizin (SSRD) am Freitag, dem 8. November 2019, in Zürich, wird Klinikern und Forschern im Rahmen des «SSRD research awards» die Möglichkeit für einen wissenschaftlichen



Kurzvortrag über folgende Themen geboten: Festsitzende/abnehmbare Prothetik, Alters- und Behinderten-zahnmedizin, Orofaziale Schmerzen. Für den «SSRD Research Award 2019» sind Kollegen aus dem In- und Ausland unter 40 Jahren zugelassen. Die Beiträge können aus der Praxis oder der Universität stammen.

Die ausgewählten Vorträge sind auf 15 Minuten begrenzt, gefolgt von einer Diskussion von fünf Minuten.

Das Abstract muss in Englisch im IADR-Format mit maximal 1'000 Worten (Aim[s], Material and Methods, Results, Conclusions) in digitaler Form via E-Mail bis zum 1. Oktober 2019 an das SSRD-Kongresssekretariat eingereicht werden. Die beste Präsentation wird mit CHF 3'000 (zweiter Platz mit CHF 1'500, dritter Platz mit CHF 500) honoriert. Details entnehmen Sie bitte dem «Regulations for the SSRD Research Award» über die Website www.ssrld.ch.

Allen Zahntechnikern wird zur Jahrestagung die Möglichkeit geboten, für den «SSRD Zahntechnik Award Goldener Pinsel 2019» im Team mit ihren Partnern, den Zahnärzten, zu präsentieren, wie sie bei ihrer Zusammenarbeit die digitalen Technologien bei der Rehabilitation der Patienten einsetzen. Zahnarzt und Zahntechnikerteams sind eingeladen, ihren bestdokumentierten klinischen Fall zum Thema «Digitaler Workflow: Faktoren zum gemeinsamen Erfolg» in PPTX oder Keynote einzureichen.

Die Präsentation kann auf Deutsch, Französisch oder Italienisch



erstellt werden und sollte 30 Slides nicht überschreiten. Die Team-Präsentation muss via E-Mail ebenfalls bis zum 1. Oktober an das Kongresssekretariat eingereicht werden. Eine unabhängige Fachjury wählt dann die drei besten Fälle für die Präsentation aus.

Die Auswahl der besten Team-Präsentationen erfolgt durch das Fachpublikum – honoriert wird der erste Platz mit CHF 2'000 (ZAZ 1'000/ZT 1'000) und dem «Goldenen Pinsel» (ZT). Die zweit- und drittbeste Präsentation erhalten CHF 1'500 (50:50) bzw. CHF 1'000 (50:50). [DI](#)

Quelle: SSRD

Prothesen sind adäquater Zahnersatz

Schweizer Gericht weist Klage einer Patientin ab.

BERN – Eine Patientin hatte geklagt, weil ihre Krankenversicherung ihr verweigerte, fehlende Frontzähne durch Implantate zu ersetzen. Das Gericht wies die Klage mit der Begründung, eine Prothese erfülle ihren Zweck in gleicher Weise, ab.

Die Klägerin hatte infolge eines Unfalls Schneidezähne verloren und den Wunsch, ihr Lächeln mit einer permanenten Lösung mithilfe einer Implantation zurückzugewinnen.

Diese hätte allerdings einen stolzen Preis: Ca. 20'000 Franken müssten für die Implantate aufgebracht werden. Kosten, die die Krankenkasse Mutuel nicht bereit war, zu tragen. Die Pflichtleistung der Grundversicherung sehe lediglich die Erstattung der Kosten für eine Prothese vor, wie medinside.ch berichtete. Der Betrag hierfür belaufe sich auf rund 5'000 Franken.

Für die Schweizer Patientin sei diese jedoch kein adäquater Ersatz –

sowohl aus ästhetischen als auch praktischen Gründen. Sie fühle sich mit einer Prothese eingeschränkt, wie sie vor Gericht immer wieder betonte. Insbesondere die Scham, sie regelmässig zur Reinigung herausnehmen zu müssen, sei ihrer Ansicht nach nicht vertretbar.

Das Bundesgericht blieb davon unbeeindruckt und gab der Krankenkasse recht. [DI](#)

Quelle: ZWP online

Frauenstreik am 14. Juni 2019

VSAO und FMH forderten Gleichberechtigung für Ärztinnen.

BERN – «Lohn, Zeit, Respekt!» Unter diesem Motto fand am 14. Juni der nationale Frauenstreik statt. Auch für Ärztinnen sind Gleichstellung und Chancengleichheit noch immer nicht selbstverständlich. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) unterstützten deshalb die Anliegen des Protesttags. Sie forderten ein Ende der Diskriminierung von Frauen sowie uneingeschränkte Karriereöglichkeiten für Ärztinnen.

15'982 Ärztinnen waren gemäss der neusten FMH-Ärzttestatistik 2018 berufstätig. Eine Zahl, die in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Vor allem unter den Assistenzärztinnen gibt es immer mehr Frauen. Nicht ganz so positiv sieht es bei ihrem Anteil auf Kaderstufen aus: Noch immer gestaltet sich ihr Weg in Richtung Chefetagen teilweise steinig und hürdenreich.



Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern

Damit auch der weibliche Nachwuchs vermehrt die Spitze der Karriereleiter erklimmen kann, müssen die Arbeitsbedingungen generell verbessert werden. Die FMH und der VSAO sehen dabei verschiedene Schwerpunkte, die sie mit eigenen Massnahmen unterstützen. Einerseits braucht es zeitgemässe Arbeitsbedingungen. Das heisst, dass die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Frei-

zeit zu gewährleisten ist. Weiter muss der administrative Aufwand sinken, wie dies auch die VSAO-Kampagne «Medizin statt Bürokratie!» fordert. Denn die jährlich von der FMH in Auftrag gegebene Studie der gfs.bern zeigt, dass die administrative Belastung stetig zunimmt. Deren merkliche Reduktion würde einerseits die Attraktivität des Arztberufs erhöhen, andererseits die Kosten senken.

Ansteckknopf als Zeichen der Solidarität

Der VSAO hatte eigens für den Frauenstreik einen Ansteckknopf produzieren lassen, und seine Sektionen haben mit verschiedenen Aktionen auf die Anliegen der Ärztinnen aufmerksam gemacht. Dazu zählten eine Videoproduktion über Teilzeitarbeit, die (Mit-)Organisation, Unterstützung und Teilnahme an lokalen Aktionen/Ständen sowie Newsletter, Flyer und Umfragen. [DI](#)

Quelle: FMH und VSAO

DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstrasse 29
04229 Leipzig, Deutschland
Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Redaktion
Rebecca Michel (rm)
r.michel@oemus-media.de

Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Marius Mezger
m.mezger@oemus-media.de

Lysann Reichardt
l.reichardt@oemus-media.de

Bob Schliebe
b.schliebe@oemus-media.de

Layout/Satz
Matthias Abicht
abicht@oemus-media.de

Lektorat
Ann-Katrin Paulick
Marion Herner

Erscheinungsweise

Dental Tribune Swiss Edition erscheint 2019 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 10 vom 1.1.2019. Es gelten die AGB.

Druckerei

Dierichs Druck+Media GmbH, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel, Deutschland

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune Swiss Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderteile und Anzeigen befinden sich ausserhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig, Deutschland.